

Hinweise der Luftsicherheitsbehörde

Flughäfen stellen im Hinblick auf mögliche Gewaltaktionen besonders gefährdete Objekte dar. Aus diesem Grund sieht § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) eine Überprüfung der Luftfahrer im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 des Luftverkehrsgesetzes und entsprechende Flugschüler sowie Mitglieder von flugplatzansässigen Vereinen, Schülerpraktikanten oder Führern von Luftfahrzeugen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes oder sonstige Berechtigte, denen nicht nur gelegentlich Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes eines Verkehrsflughafens im Sinne des § 8 oder überlassenen Bereichen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden soll.

Überprüfung

Die Überprüfung erfolgt auf Antrag des Betroffenen. Zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung fordert die Luftsicherheitsbehörde von den Polizeivollzugsbehörden, Verfassungsschutzbehörden der Länder, unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) und bei ausländischen Betroffenen aus dem Ausländerzentralregister bedeutsame Informationen für die Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit an.

Ergeben sich Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, wird Ihnen durch die Luftsicherheitsbehörde Gelegenheit gegeben, sich zu den eingeholten Auskünften zu Äußern. Wird eine Unzuverlässigkeit angenommen, kann Ihnen der Zugang zu den o. g. Bereichen und Anlagen untersagt werden.

Ergeben sich keine Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bekommen Sie von der Luftsicherheitsbehörde eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung ist ständig mit sich zu führen.

Die für den Zweck der Überprüfung erhobenen Informationen werden nicht für andere Zwecke verwendet, es sei denn, die Kenntnisse weiterer Informationen ist für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens in Zusammenhang mit der Überprüfung erforderlich. Eine Übermittlung der Informationen an die Staatsanwaltschaft ist zulässig.

Der Betroffene ist verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken.

Die Überprüfung wird nur mit Ihrer Zustimmung durchgeführt.